

AG4 Auch Flüchtlingskinder haben Rechte!

Johanna Mayer, terre des hommes, engagierte Jugendliche und
Albert Recknagel, terre des hommes, Leiter Referat Kinderrechte



A. Aktuelle Herausforderungen / Probleme

Die Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärung zur UN-KRK durch die Bundesregierung (3. Mai 2010) macht sowohl rechtliche Änderungen, als auch weitere Maßnahmen bei der Umsetzung erforderlich.

Die vorbehaltlose Anerkennung der UN-KRK ermöglicht nun den grundsätzlichen Vorrang des Kindeswohls für alle in Deutschland lebenden Kinder.

Damit wird den wiederholten und langjährigen Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen Recht gegeben. Zahlreiche asyl- und ausländerrechtliche Regelungen auf Bundesebene sowie Verfahrensabläufe auf Landesebene müssen jetzt konsequent überarbeitet und i.S.d. Kindeswohls angepasst werden.

B. Derzeitiger Stand / Übersicht

C. Vorschlag zur Diskussion für den Ergänzenden Bericht der National Coalition

Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland	Kinder- und Jugendreport	Standards B-UMF Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV.	Ergebnisse einer Studie der Universität Wien und daraus resultierende Forderungen
274. Die Abläufe und Verfahren, die bei der Einreise von Minderjährigen zur Anwendung kommen, sind - abhängig von Land und Kommunen – sehr unterschiedlich.	Geduldeten Kindern und Jugendlichen soll der Besuch einer weiterführenden Schule, Ausbildung und Studium ermöglicht werden. Aufhebung der Residenzpflicht und intensive Sprachkurse um ein schnelles Einleben und soziale Integration zu fördern. Kontrollinstanzen einsetzen, um die faire Behandlung von Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten	Zur Vereinheitlichung des Verfahrens mit unbegleiteten Minderjährigen hat der B-UMF Standards erarbeitet und für Ämter und Einrichtungen herausgegeben.	Anerkennung kindspezifischer Fluchtgründe in Asylverfahren. Umgehender qualifizierter Rechtsbeistand für alle Minderjährigen. Gesetzliche Verankerung der Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers. Ausbau und Finanzierung kindgerechter Clearingstellen in jedem Bundesland. Aufnahme in eine vom Jugendamt genehmigte Unterbringungseinrichtung. Gewährleistung der materiellen Sicherheit und sozialen Integration von UMF /AsylbewerberInnen.

Der Gesetzgeber soll die besondere Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Ausländern („Straight 18“) anerkennen. Die kindgerechte Behandlung und Betreuung soll bundeseinheitlich geregelt werden (Clearingverfahren, Inobhutnahme, Unterbringung, sozialpädagogische Betreuung)